

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juli 2018

694. Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung vom 19. März 2018; Zuständigkeit der Ombudsperson für die BVK), Inkraftsetzung

Der Kantonsrat beschloss am 19. März 2018 eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) betreffend die Zuständigkeit der Ombudsperson für die BVK (ABl 2018-03-29). Mit Verfügung vom 7. Juni 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist (ABl 2018-06-15). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Gesetzesänderung kann auf den 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 19. März 2018 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (Zuständigkeit der Ombudsperson für die BVK) wird auf den 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli